

§ 5 Diensthunde-AusbV Personenbezogene Bezeichnungen

Diensthunde-AusbV - Diensthunde-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 5. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at